



**Allgemeine
Geschäfts-
bedingungen**



1. ANGEBOTSGÜLTIGKEIT

Unsere Angebote sind bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen einen Monat ab Abgabe gültig.

2. LEISTUNGSUMFANG

Der Umfang unserer Leistungen beschränkt sich auf die im jeweiligen Angebot unter Punkt „Leistungsumfang“ angegebenen Leistungen.

Weichen die tatsächlichen Flächenmaße von den vom Auftraggeber angegebenen ab, haben wir das Recht auf eine dementsprechende Nachverrechnung.

Eine etwaige Reduzierung der Leistung ist uns fristgerecht ein Monat vor Inkrafttreten mit genauem Beginn- und Endzeitpunkt bekannt zu geben und bedarf unserer Zustimmung.

Der monetäre Gegenwert dieser nicht in Anspruch genommenen Leistung wird von uns in der jeweiligen Rechnung gesondert ausgewiesen und in Abzug gebracht.

Etwaige Zusatzleistungen (Regiearbeiten) werden vor der Durchführung mit dem Auftraggeber vereinbart. Die veranschlagten und anschließend vom Auftraggeber bestätigten Aufwendungen werden auf Basis des entsprechenden Regiestundensatzes in Rechnung gestellt.

3. REINIGUNGSGERÄTE UND –MITTEL

Reinigungsgeräte und –mittel sowie für die beschriebenen Leistungen notwendigen sonstigen Behelfe werden von uns beigestellt. Die Betriebs- und Hilfsmittel sind in den Einheitspreisen bzw. Pauschalen berücksichtigt. Strom und Wasser werden vom Auftraggeber ohne Verrechnung zur Verfügung gestellt.

4. RÄUMLICHKEITEN

Der Auftraggeber stellt einen für die Erbringung der Leistung nach Größe und Lage geeigneten Raum. In diesem Raum muss es möglich sein, eine Waschmaschine und einen Wäschetrockner zu installieren und zu betreiben sowie Reinigungsgeräte abzustellen.

Unsere Haftung ist darüber hinaus der Höhe nach mit EUR 10.000.000,-- begrenzt. Wir haben eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in dieser Höhe abgeschlossen, um den Auftraggeber und uns in jeder Richtung schadlos zu halten. Die Versicherungspolize kann jederzeit zum Nachweis vorgelegt werden. Jede Änderung des Versicherungsvertrages, die eine Minderung der Versicherungssumme mit sich bringt, wird dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt.



5. REINIGUNGSZEIT

Die Reinigungsarbeiten erfolgen nach Absprache bzw. Abklärung mit dem Auftraggeber unter Bedachtnahme auf eine mögliche geringe Störung des laufenden Betriebes im Objekt, in dem die Leistung zu erbringen ist.

Die genauen Arbeitszeiten werden mit dem Auftraggeber festgelegt. Hiervon wird nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber abgewichen. Im Übrigen gelten die kollektivvertraglichen Normalarbeitszeiten als vereinbart.

Der Auftraggeber hat das Recht, notwendige Änderungen der Einsatzzeiten, des Reinigungszyklus und der Reinigungsart mit unserem Einvernehmen den Erfordernissen anzupassen.

6. PERSONALAUFNAHME

Mit der Durchführung der von uns angebotenen Leistung betrauen wir vertrauenswürdigen Personal, das der deutschen Sprache mächtig und bei der Sozialversicherung gemeldet ist. Beim Einsatz von ausländischen Mitarbeitern werden sämtliche gesetzliche Voraussetzungen erfüllt.

Um eine kontinuierliche Qualität zu erreichen, werden diese Mitarbeiter im Rahmen ihrer Reinigungszeit – soweit möglich – einem bestimmten Einsatzbereich zugeordnet.

Wir sind bemüht das zur Durchführung der vereinbarten Leistung notwendige Personal aus dem Raum des Objektstandortes und dessen Einzugsgebiet zu rekrutieren. Auf Wunsch des Auftraggebers kann in Abweichung zu Punkt 17 „Loyalitätsverpflichtung“ unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen derzeit bei ihm beschäftigtes Personal nach einer vorhergehenden, gesonderten Vereinbarung übernommen werden.

Um die vorgesehenen Einsatzzeiten und Leistungen zu gewährleisten, werden Abwesenheitszeiten bedingt durch Krankheit, Urlaub und vom Gesetz vorgeschriebene arbeitsfreie Tage durch einen erhöhten Personalstand berücksichtigt.

7. PERSONALFÜHRUNG

Die mit der Durchführung der angebotenen Leistung betrauten Mitarbeiter werden vor Ort von Vorarbeitern geführt, die für die ordnungsgemäße Abwicklung und Erfüllung der Leistung sowie für Aufrechterhaltung der Sauberkeit und Hygiene sorgen und allfällige Wünsche des Auftraggebers an den Objektleiter weiterleiten können. Vorarbeiter haben keine Vertretungsbefugnis für uns.

Die Vorarbeiter sind fachlich und disziplinar einem Objektleiter unterstellt, der regelmäßig mit dem Auftraggeber in Verbindung tritt, um Wünsche und mögliche Beschwerden entgegenzunehmen und flexibel einer Lösung zuzuführen. Der Objektleiter hat allfällige Wünsche des Auftraggebers sogleich an uns zu melden, wenn die Lösung nicht in seiner Kompetenz liegt (z.B. Änderung des Leistungsumfangs).



Ist der Objektleiter nicht erreichbar, sind die Vorarbeiter Ansprechpartner für den Auftraggeber. Die Vorarbeiter werden die Anliegen des Auftraggebers sogleich an den Objektleiter, dessen Vertretung oder an unsere Geschäftsleitung weiterleiten. Bei kurzfristiger Abwesenheit des Objektleiters wird dieser von einer fachlich und organisatorisch kompetenten Person vertreten, die der Verwaltungsleitung des Auftraggebers rechtzeitig bekannt gegeben wird.

8. PFLICHTEN DER MITARBEITER

Die Mitarbeiter werden bei der Ausführung ihrer Tätigkeit eine einheitliche, saubere Arbeitskleidung mit dem Firmenzeichen auf der Brusttasche tragen.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihnen übergebene Schlüssel des zu reinigenden Gebäudes sorgfältig zu verwahren und deren Verlust unverzüglich zu melden. Bei Verlust eines Schlüssels wird der Einzelschlüssel ersetzt; es erfolgt in diesem Fall insbesondere kein Ersatz der Zentralschließanlage bzw. deren Kosten.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, alle ihnen bei der Arbeitsdurchführung bekannt gewordenen Tatsachen und Informationen streng vertraulich zu behandeln.

9. SCHULUNG DER MITARBEITER

Wir verpflichten uns, die eingesetzten Mitarbeiter in periodischen Abständen intern bzw. durch externe Berater zu schulen.

10. MÄNGELBEHEBUNG

Der Auftraggeber kann die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigungsarbeiten jederzeit überprüfen. Nicht erbrachte bzw. mangelhaft durchgeführte Arbeiten werden von uns unverzüglich nachgeholt bzw. ergänzt.

Der Auftraggeber kann sich erst dann auf Nicht- oder Schlechtleistung berufen, wenn begründete und schriftlich mitgeteilte Reklamationen an uns nicht in einem festgelegten, angemessenen Zeitraum behoben worden sind.

Bei gänzlicher Nichterfüllung der Leistungen über einen ununterbrochenen Zeitraum von zwei Wochen ist der Auftraggeber berechtigt, das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden.

11. HAFTUNG

Soweit gesetzlich möglich, wird eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit einerseits und Mangelfolgeschäden andererseits jedenfalls ausdrücklich ausgeschlossen.



Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren entbinden uns von der übernommenen Verpflichtung bzw. gestatten uns eine Neufestsetzung der vereinbarten Leistungsfrist.

Ersatzansprüche sind gerichtlich geltend zu machen und verfallen binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens.

Unsere Haftung ist für Schäden aus welchen Titel auch immer der Höhe nach mit EUR 10.000.000,- begrenzt. Wir haben eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in dieser Höhe abgeschlossen, um den Auftraggeber und uns in jeder Richtung schadlos zu halten. Die Versicherungspolize kann jederzeit zum Nachweis vorgelegt werden. Jede Änderung des Versicherungsvertrages, die eine Minderung der Versicherungssumme mit sich bringt, wird dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt. Unsere Haftung ist jedenfalls der Höhe nach mit dem Deckungsbeitrag der Versicherung begrenzt.

12. WERTBESTÄNDIGKEIT

Alle offerierten Preise basieren auf dem derzeit gültigen Lohn- und Preisgefüge und werden nach Beschluss der unabhängigen Schiedskommission beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (oder entsprechenden Institutionen), oder aufgrund einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung, oder einer Erhöhung der zu leistenden gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge, und/oder Sozialabgaben (Kalender-) jährlich entsprechend angepasst. In diesem Fall informieren wir den Auftraggeber darüber unverzüglich.

13. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Rechnungslegung erfolgt zu Beginn des folgenden Monats über den abgelaufenen Monat. Bei Sonderreinigung deren Durchführung nicht innerhalb eines Kalendermonats abgeschlossen werden kann, erfolgt die Rechnungslegung zu Beginn des folgenden Monats über den Reinigungsfortschritt des abgelaufenen Monats.

Die Zahlung erbitten wir auf unser Konto bei der Hypobank St. Pölten IBAN: AT61 53000 03455018756 innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung. (gesonderte Vereinbarungen bezüglich Zahlungsziel finden sich direkt im jeweiligen Angebot)

14. ZAHLUNGSVERZUG

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen im Zeitpunkt des Verzugs gültigen Europäischen Basiszinssatz zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.



Im Falle des Zahlungsverzuges ist Markas berechtigt, das Erbringen der Leistungen gemäß dem Auftragsvertrag bis zur vollständigen Zahlung der rückständigen Beträge durch den Auftraggeber (vorübergehend) einzustellen, ohne dass dadurch das Auftragsverhältnis automatisch beendet wird. Dies unbeschadet anderer, und zustehender Rechte.

15. MAHN- UND INKASSOSPESSEN

Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen sowie allfällige Rechtsanwaltskosten – soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind – zu ersetzen, wobei er sich insbesondere verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. In Bezug auf Rechtsanwaltskosten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von derzeit EUR 10,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldnerverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von derzeit EUR 5,- zu bezahlen. Diese Beträge können von uns in sinngemäßer Anwendung von Punkt 12 angepasst werden.

Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der daraus entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig von jedem Verschulden zu ersetzen.

16. AUFRECHNUNG

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

17. LOYALITÄTSVERPFLICHTUNG

Wir vereinbaren mit dem Auftraggeber die Unterlassung jeder Personalabwerbung. Mitarbeiter, die beim Auftraggeber bzw. bei uns ausscheiden, dürfen frühestens sechs Monate danach beim jeweiligen Vertragspartner beschäftigt werden. Ausnahmen können übereinstimmend zwischen einem beauftragten Vertreter des Auftraggebers und unserer Geschäftsleitung festgelegt werden.

18. WEITERGABE

Wir sind jederzeit berechtigt, die vereinbarten Leistungen durch von uns beauftragte Subauftragnehmer, die über die nötige Kompetenz und Schulung verfügen, zu erbringen. Das Auftragsverhältnis zwischen uns und dem Auftraggeber bleibt in diesem Falle unverändert bestehen.



19. KÜNDIGUNG

Das erste Monat gilt als Probemonat, während dem das Auftragsverhältnis jederzeit von jeder Vertragsseite ohne Angabe von Gründen gelöst werden kann. Wird das Auftragsverhältnis nach Ablauf des Probemonats fortgesetzt, geht es in ein unbefristetes über.

Danach kann das Auftragsverhältnis schriftlich, per Einschreiben, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ab der Aufgabe des Schreibens (Datum des Poststempels) jeweils mit Wirksamkeit zum Ende eines Kalendermonats aufgekündigt werden.

Davon unberührt bleibt das Recht jeder Vertragsseite, das Auftragsverhältnis aus wichtigem Grund sofort zu beenden.

Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses sind sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Gegenstände, ausgehändigte Schlüssel etc. zurückzustellen.

20. GERICHTSSTAND

Für alle aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auftretenden Unstimmigkeiten und Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich gelöst werden können, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für St. Pölten vereinbart.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden.

21. FORMVORSCHRIFTEN

Der Auftragsvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind inhaltlich vollständig, Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen einschließlich der Aufhebung des Schriftformnerfordernisses haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgen und von jeder Partei rechtsverbindlich unterzeichnet sind.

22. ERGÄNZENDES

Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich jene des Auftraggebers, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Allen (zukünftigen) Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglichst nahe kommt. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem rechtlich nicht zulässigen Maß der Leistung oder Zeit/Frist beruhen sollte.